

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 6

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Inhalt	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed.-Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014	109
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	128
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	135
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	140
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	147
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014	152
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	154
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	158
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	164
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	169
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	172
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	175
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	180
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	186
Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Sachunterricht im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	191
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	197
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	202
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Unterrichtsfach Pädagogik“ im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	208
Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014	211

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
 Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
 Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
 fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Sachunterricht im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) haben die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 109) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 5 – entfällt
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 – entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

b. Lernbereich (15 LP)

Der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (20 LP bzw. 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

a. Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Das gewählte Profil Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften aus dem Bachelorstudium ist fortzusetzen.

aa. Profil Gesellschaftswissenschaften

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	1 o. 2	7	
Es ist eines der Module 20-SU8B, 21-SU8C, 28-SU8P oder 28-SU8-Master-NaWi zu studieren.				
20-SU8B oder 21-SU8C oder 28-SU8P oder 28-SU8-Master-NaWi	Biologie und Biologiedidaktik im Sachunterricht	3 ¹	10	
	Chemie und Chemiedidaktik im Sachunterricht	3 ¹	10	
	Physik und ihre Didaktik	3 ¹	10	
	Naturwissenschaften II im Sachunterricht	3 ¹	10	
69-SU9	Abschlussmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht	4	3	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Wird das Modul 69-SU7-VRPS im zweiten Fachsemester absolviert, ergeben sich Abweichungen im weiteren Studienverlauf. Bitte lassen Sie sich von der akademischen Studienberatung Sachunterricht beraten.

bb. Profil Naturwissenschaften

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	1 o. 2	7	
Es ist eines der Module 22-SU8G oder 30-SU8S zu studieren.				
22-SU8G oder 30-SU8S	Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik im Sachunterricht	3 ¹	10	
	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 ¹	10	
69-SU9	Abschlussmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht	4	3	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Wird das Modul 69-SU7-VRPS im zweiten Fachsemester absolviert, ergeben sich Abweichungen im weiteren Studienverlauf. Bitte lassen Sie sich von der akademischen Studienberatung Sachunterricht beraten.

b. Lernbereich (15 LP)

Das gewählte Profil Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften aus dem Bachelorstudium ist fortzusetzen.

aa. Profil Gesellschaftswissenschaften

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	1 o. 2	7	
Es ist eines der Module 20-SU10B, 28-SU10P, 21-SU10C oder 28-SU10-Master-NaWi zu studieren.				
20-SU10B oder 28-SU10P oder 21-SU10C oder 28-SU10- Master-NaWi	Biologie und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 ¹	8	
	Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 ¹	8	
	Chemie und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 ¹	8	
	Naturwissenschaften II im Sachunterricht	3 ¹	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Wird das Modul 69-SU7-VRPS im zweiten Fachsemester absolviert, ergeben sich Abweichungen im weiteren Studienverlauf. Bitte lassen Sie sich von der akademischen Studienberatung Sachunterricht beraten.

bb. Profil Naturwissenschaften

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	1 o. 2	7	
Es ist eines der Module 22-SU10G oder 30-SU10S zu studieren.				
22-SU10G oder 30-SU10S	Geschichtswissenschaft und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 ¹	8	
	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 ¹	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Wird das Modul 69-SU7-VRPS im zweiten Fachsemester absolviert, ergeben sich Abweichungen im weiteren Studienverlauf. Bitte lassen Sie sich von der akademischen Studienberatung Sachunterricht beraten.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sachunterricht gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-Ma_A	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

- entfällt -

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

- entfällt -



7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilb40699 prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-SU8B	Biologie und Biologiedidaktik im Sachunterricht	10			1		
20-SU10B	Biologie und ihre Didaktik im Sachunterricht	8			1		
21-SU8C	Chemie und Chemiedidaktik im Sachunterricht	10			1		
21-SU10C	Chemie und ihre Didaktik im Sachunterricht	8			1		
22-SU8G	Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik im Sachunterricht	10		2	1		
22-SU10G	Geschichtswissenschaft und ihre Didaktik im Sachunterricht	8		2	1		
28-SU8-Master-NaWi	Naturwissenschaften II im Sachunterricht	10			1		
28-SU8P	Physik und ihre Didaktik	10		1	1		1
28-SU10-Master-NaWi	Naturwissenschaften II im Sachunterricht	8			1		
28-SU10P	Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht	8		1	1		1
30-SU8S	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	10			1		
30-SU10S	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	8			1		
69-Ma_A	Masterarbeit	15			1		
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	7		2	1		
69-SU9	Abschlussmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht	3			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur in Biologie im Umfang von 45-60 Minuten
- Klausur in Chemie im Umfang von 120 Minuten
- Klausur in Physik im Umfang von 120-180 Minuten
- Hausarbeit in Geschichtswissenschaft im Umfang ca. 20.000 Zeichen (10 Seiten)
- Hausarbeit in Sozialwissenschaften im Umfang von 12-15 Seiten
- Referat in Physik im Umfang von 45 Minuten
- Referat in Physik im Umfang von 45 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10 Seiten
- Referat in Sozialwissenschaften im Umfang von 15-20 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10-12 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 oder 30 Minuten
- Präsentation als Reflexion des projektierten Studienprojektes (Umfang 15 min)
- Präsentation (ca. 20-30 Minuten) eines Themas einschließlich der Auseinandersetzung mit Diskussionsbeiträgen der TeilnehmerInnen (ca. 10-15 Minuten)

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient zur theoretischen bzw. methodischen Vorbereitung der Projektierung des Studienprojekts. Die Form der Erbringung der Studienleistung kann je nach dem Charakter der Veranstaltung und methodendidaktischer Schwerpunktsetzung variieren. Es handelt sich dabei insbesondere um:
- die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit) oder
 - das Verfassen kürzerer Texte zu Themen des Seminars oder
 - das Bearbeiten von Übungsaufgaben
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.
- (3) Studienleistungen dienen
- im Fach Physik der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen.
 - im Fach Geschichtswissenschaft der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter; der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden; dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen; der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.
- Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- die Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - die Präsentation ausgewählter didaktischer Konzepte oder aufgearbeiteten Ergebnisse der durchgeführten Studienprojekte,
 - die Kommentierung einer Präsentation, eines Referates oder eines Seminarvortrages,
 - mündliche Präsentation einer Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien.
 - ein Kurzreferat.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem i.d.R. fachdidaktischen Thema. Der Umfang der Arbeit ergibt sich aus der inhaltlichen Fragestellung und ist mit der/dem jeweiligen Erstbetreuer(in) abzustimmen (i.d.R. 80 000 Zeichen). Die/der Erstbetreuer(in) sollte dabei aus der Fakultät des studierten Wahlfachs sein. Gruppenarbeiten sind nicht möglich. Die Arbeit muss vor Beginn im Prüfungsamt der Fakultät der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers angemeldet werden; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Masterarbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausführung in gebundener Form im Prüfungsamt der Fakultät der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers eingereicht werden.

9. Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind grundsätzlich die Dekaninnen bzw. die Dekane der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung).
- (2) Auf den Direktor der der Bielefeld School of Education werden widerruflich folgende Zuständigkeiten übertragen:
- Die Aufgaben nach Absatz 1 für die überfachlichen Module des Lernbereichs Sachunterricht: 69-SU7-VRPS und 69-SU9;
 - die überfachliche Studienberatung;
 - die Prüfungsverwaltung und Transcripsterstellung unter Zugriff auf die Prüfungsdaten der Fakultäten;
 - die Entscheidung über Anrechnung von Leistungen auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen;
 - die Entscheidung über Nachteilsausgleiche.
- (3) Auf die einzelne Dekanin oder den einzelnen Dekan der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie überträgt die Studiengangsleitung jeweils widerruflich die Zuständigkeiten nach Absatz 1 für die fachlichen Module, die einer Fakultät zugeordnet sind (Biologie: 20-SU8B und 20-SU10B; Chemie: 21-SU8C und 21-SU10C; Geschichtswissenschaft: 22-SU8G und 22-SU10G; Physik: 28-SU8-Master-NaWi, 28-SU8P, 28-SU10-Master-NaWi und 28-SU10P; Sozialwissenschaften: 30-SU8S und 30-SU10S).
- (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 für die Masterarbeit (69-Ma_A) liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät, aus der die betreuende Person stammt.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Sachunterricht einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses für den Lernbereich Sachunterricht vom 1. April 2014 im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten.

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer